

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbst gefertigte Abschriften oder Kurzfassungen (siehe Nr. 2.7 der Bewerbungsbedingungen) verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vorschriften (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Vorschriften, die im Teil C der VOB - Allg. Techn. Vorschriften für Bauleistungen (ATV) - nicht aufgeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlichen ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung aus der Urkalkulation bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen jederzeit einsehen, nachdem der Auftragnehmer von der Absicht der Einsichtnahme rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Anforderung seine Urkalkulation aufzuschlüsseln.

3.3 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlung für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt, wenn dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

3.4 Der Auftragnehmer hat während der Bauausführung die Einhaltung der Mengenansätze ständig zu überprüfen. Zu erwartende Mengenänderungen von mehr als 10 % sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. **Stundenlohnarbeiten** (zu § 2 Abs. 10)
Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich, § 2 Abs. 3 gilt nicht. Beahlt werden nur die vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlichen geleisteten Stunden.
5. **Ausführungsunterlagen** (zu § 3)
Den Ausführungen dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 S. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden hierdurch nicht eingeschränkt.
6. **Veröffentlichungen** (zu § 3 Abs. 6)
Veröffentlichungen über das Bauwerk und die Bauausführung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
7. **Werbung** (zu § 4 Abs. 1)
 - 7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
 - 7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer herstellen zu lassen. Die Kosten gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Auftragnehmer.
8. **Bautagesberichte**
 - 8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte gemäß nach den Vorlagen des Auftraggebers zu führen. Das Original ist dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse sind zu dokumentieren.
 - 8.2 Der Auftragnehmer hat an Besprechungen teilzunehmen.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass während der Arbeiten auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, um in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vertragsunterlagen genannten DIN - Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs- / Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. - bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der Auftragnehmer jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4)

12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden, wenn möglich, in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

12.3 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.

- 12.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- 13. Baustellenräumung**
- 13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 13.2 Vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und spätere Verwendung dies erfordert.
- 14. Stoffprüfung**
- Verlangt der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung. Er hat in diesen Fällen nach Weisung des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen.
- 15. Anforderungen an den Nachunternehmereinsatz**
- 15.1 Allgemeine Anforderungen an einen Nachunternehmereinsatz, Anforderungen nach dem TVgG-NRW
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften auch seine jeweiligen Nachunternehmern und für alle weiteren Nachunternehmer seines Nachunternehmers und den Verleiher von Arbeitskräften eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber derart abzugeben, dass die Erklärung zum TVgG-NRW zugleich unmittelbare Wirkung zu Gunsten des öffentlichen Auftraggebers hat. Die jeweiligen Nachunternehmer dürfen nur unter der Voraussetzung beauftragt werden, dass die jeweiligen Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung abgeben.
- 15.2 Die von den Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitskräften abzugebende Verpflichtungserklärung ist dem Auftraggeber vor der Beauftragung vorzulegen. Bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren ist von den Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss zur Weitergabe an den öffentlichen Auftraggeber eine Eigenerklärung des Inhalts vorzulegen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung nach wie vor eingehalten werden.

- 15.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich - seine Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt und - bei der Weitergabe von Bauleistungen an die jeweiligen Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils aktuellen Fassung, bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuellen Fassung zum Vertragsbestandteil zu machen, - den jeweiligen Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart werden, - seine jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen. Dies schließt die Pflicht ein, die Angebote der jeweiligen Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob die auf der Basis der obigen Regelungen und der Bietererklärung maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen eingehalten werden bzw. mindestens auf Basis des festgestellten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können, - eine in Ziff. 20 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen näher ausformulierte Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass in den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen weitere Sanktionen (Kündigungen aus wichtigem Grund, Ausschluss von weiteren Vergaben pp.) geregelt sind.

- 15.4 Nachunternehmerbeauftragung nach Zuschlagserteilung
Beabsichtigt der Auftragnehmer seine Leistungen an Nachunternehmer nach der Zuschlagserteilung weiter zu vergeben, so hat er neben den obigen allgemeinen Anforderungen zum TVgG-NRW Folgendes zu beachten und auch für jeden weiteren Nachunternehmerauftrag seines Nachunternehmers eine entsprechende Verpflichtungsvereinbarung zu treffen:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den obigen Sätzen zu verfahren.

- 15.5 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig, gesetzestreu und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen

Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben und ihren Verpflichtungen z. B. nach dem Entsendegesetz dauerhaft nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat seinem Nachunternehmer die allgemeinen vertraglichen Vorschriften über die Wahrung der Ordnung und Sicherheit und die entsprechende Verkehrssicherungsverpflichtung mit entsprechender Weitergabeverpflichtung an etwaige weitere Subunternehmer zu übertragen. Dies ist auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer nachzuweisen.

- 15.6 Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer - insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung / Mangelbeseitigung, Vertragsstrafe und Zahlungsweise - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Vorlage der vertraglichen Grundlagen nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag eines öffentlichen Auftraggebers handelt.
- 15.7 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung dem Hauptauftragnehmer gegenüber zuvor schriftlich zugestimmt. Die obigen Ziffern gelten entsprechend.
- 15.8 Nachunternehmerleistungen, die nach Auftragsvergabe benannt werden, werden vom Auftraggeber nur auf Grund besonderer Umstände, die bei Auftragserteilung weder bekannt noch vorhersehbar waren, akzeptiert. Werden die erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder hat der Auftraggeber begründete Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue oder Zuverlässigkeit des Nachunternehmers, kann der Auftraggeber dessen Einsatz widersprechen. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen unter Nennung von Gründen sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich dem Auftraggeber bekannt zu geben und die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 VOB/B zu beantragen.
- 15.9 Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks- / Gewerbekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, des Korruptions- / Vergaberegisters des Landes NRW oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbeanmeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft und einer überprüfbaren Referenzliste –

bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer – abhängig gemacht werden.

16. Verhinderung illegaler Beschäftigung, Sanktionsmöglichkeiten, Umsetzung der Verpflichtungen aus dem TVgG-NRW

16.1 Verhinderung illegaler Beschäftigung; Sanktionsmöglichkeiten

Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch dessen Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,

- für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden,
- die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind,
- deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.

Der Auftraggeber hat ein anzuerkennendes berechtigtes Interesse daran, dass er sowohl vor materiellen Schäden als auch vor möglichen Imageschäden durch den Einsatz illegaler Arbeitskräfte durch den Auftragnehmer bzw. durch den / die Subunternehmer des Auftragnehmers geschützt wird. Aufgrund dessen wird die Einhaltung der folgenden Regelungen durch ein selbstständiges, nicht die Hauptverbindlichkeit des Auftragnehmers sicherndes Vertragsstrafenversprechen gesichert.

16.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in Ziff. 4.17.1 genannte Verpflichtung von allen seinen auf der Baustelle tätigen Nachunternehmern und deren Nachunternehmern eingehalten werden, unabhängig davon, von wem der jeweilige Nachunternehmer beauftragt wurde.

16.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Baustelle erforderlichenfalls mit Hilfe des verantwortlichen Baustellenleiters des Auftragnehmers, Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis (bzw. einen vergleichbaren Ausweis / Nachweis) auf der Baustelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen seinen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird. Im Einzelfall kann von dem Auftragnehmer ein anderer entsprechender Identitätsnachweis verlangt werden.

- 16.4 Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter. Hierbei sollen die vom Auftraggeber übergebenen Vordrucke verwendet werden. Der Auftraggeber ist berechtigt die entsprechenden Daten zu sammeln, zu speichern und zu bearbeiten.
- 16.5 Der Auftraggeber ist ermächtigt, alle getätigten Angaben den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen (Agentur für Arbeit, Ordnungsamt, Zoll etc.) zu übergeben.
- 16.6 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die o. g. Behörden dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass jeder Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt.
- 16.7 Der Begriff „Sicherstellen“ im Sinne der o. g. Ziffern dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen bedeutet, dass der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch regelmäßige Kontrollen – dafür Sorge zu tragen hat, dass die in den vorstehenden Ziffern genannten Verpflichtungen auch von allen auf der Baustelle tätigen Nachunternehmern beachtet und eingehalten werden.
- 16.8 Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftragnehmer ferner und garantiert, in dem mit einem Nachunternehmer abzuschließenden Vertrag
- diesem die in Ziffer 16.1 – 16.7 genannten Verpflichtungen aufzuerlegen
- und
- durch eine entsprechende Verpflichtung des Nachunternehmers sicherzustellen,
- dass in jedem Falle der Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers die genannten Verpflichtungen ebenfalls weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 16.9 Wird vom Auftragnehmer gegen Ziff. 16.1 verstoßen, so hat der Auftragnehmer im Rahmen eines selbständigen Strafversprechens an den Auftraggeber 0,1 v. H. der Auftragssumme pro Werktag der

jeweiligen Zuwiderhandlung, höchstens jedoch 5 v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens bestehenden Auftragssumme (netto) zu zahlen. Für den Fall, dass es sich um einen Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer das selbständige Strafversprechen auch dann verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffern und 16.1 und 16.2 genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Für die jeweilige Verwirkung des Strafversprechens reicht es aus, wenn ein gem. Ziff. 16.1 unzulässiger Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmer eingesetzt wird. Der Einsatz von mehreren gem. Ziff. 16.1 unzulässigen Arbeitnehmern stellt jeweils einen eigenständigen Verwirkungstatbestand des Strafversprechens dar. Die Einsätze eines gem. Ziff. 16.1 unzulässigen Arbeitnehmers an mehreren Tagen stellen wiederum mehrere Verwirkungstatbestände des Strafversprechens dar. Verwirkte Strafversprechen werden auf einen konkreten Schadensersatzanspruch angerechnet.

16.10 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- a. dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,
- b. auf Verlangen des Auftraggebers arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind,
- c. Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,

nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei den ersten beiden Verstößen schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem dritten Verstoß jeweils ein selbständiges Strafversprechen verwirkt, welches im Einzelfall je nach Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen des Auftraggebers bis zu einer Höhe von zwei v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens des selbständigen Strafversprechens bestehenden Auftragssumme (netto) festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung dieses Auftrags ausgesprochen hat.

- 16.11 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit wird im Falle eines zweimaligen Verstoßes beim zweiten Verstoß gegen Ziff. 16.10 lit. A) und b) vermutet. Bei einem Verstoß gegen Ziff. 16.10 lit. c) gilt diese Vermutung bereits beim ersten Verstoß gegen die vorherige Pflicht zur Einholung der Zustimmung des Auftraggebers.

16.12 Die Verpflichtung zur Entrichtung des selbstständigen Strafversprechens entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines Bauvorhabens dürfen alle durch den Auftraggeber festgesetzten selbstständigen Strafversprechen insgesamt fünf v. H. der zum Zeitpunkt des Verwirkens der selbstständigen Strafversprechen bestehenden Auftragssumme (netto) des Auftragnehmers nicht überschreiten.

16.13 Der Auftraggeber kann die selbstständigen Strafversprechen bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen, auch wenn er sich diese bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Auftraggeber kann mit der Schlussrechnung oder der Schlusszahlung das selbstständige Strafversprechen aufrechnen.

16.14 Umsetzung der Verpflichtungen aus dem TVgG-NRW

16.14.1 Der Auftragnehmer hat seine Verpflichtungen aus der Bietererklärung zu erfüllen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die vom Auftraggeber geschätzten Auftragswerte in der Angebotsaufforderung lediglich Bedeutung für die Beachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten für entsprechende Verpflichtungserklärungen nach dem TVgG-NRW haben. Für den Fall, dass das Angebot unter dem geschätzten Auftragswert kalkuliert ist und / oder der Auftragswert bei Ausführung der Leistungen unter die in der Angebotsaufforderung genannte Grenze oder Grenzen fällt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht zur Beachtung der folgenden Verpflichtungen.

16.14.2 Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden und / oder durch Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2009 (BGBl. I S. 818) für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind.

16.14.3 Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Aufträgen, die nicht den Vorgaben der obigen Bestimmung

unterliegen und / oder in der Angebotsaufforderung der Netto-Auftragswert auf über 25.000 € geschätzt wurde, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistungen wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,84 Euro zu zahlen.

16.14.4 Wenn der Auftrag mehr als eine der in den vorangestellten Regelungen genannten Voraussetzungen erfüllt, ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

16.14.5 Der Auftragnehmer hat Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung im Fall der oben genannten Ziff. 16.14.1 jeweils, im Übrigen, wenn in der Angebotsaufforderung der Netto-Auftragswert auf mehr als 25.000 € geschätzt wurde, für die gleiche Tätigkeit ebenso zu entlohnen, wie seinen regulären Beschäftigten.

16.14.6 Der Auftragnehmer kennt und akzeptiert die nach dem TVgG-NRW möglichen Kontrollmöglichkeiten, insbesondere, dass der Auftraggeber und die Prüfbehörde nach TVgG-NRW berechtigt sind, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der dem Auftragnehmer sowie den jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist u. a. zu diesem Zweck innerhalb einer vom Auftraggeber bzw. von der o. g. Prüfbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist verpflichtet, die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen gemäß TVgG-NRW sowie die zwischen dem Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorzulegen und hierzu Auskünfte zu geben. Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigter sind mindestens monatlich über Gehaltskonten eines Kreditinstituts in der EU-Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den EWR oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers oder der Prüfbehörde im jeweiligen Büro vorzulegen.

Darüber hinaus sind die Prüfbehörde und der Auftraggeber berechtigt

- von dem Auftragnehmer und ihren jeweiligen Nachunternehmern, Nachnachunternehmern sowie den Verleihern von Arbeitskräften Auskünfte über den Inhalt und Umfang der den öffentlichen Aufträgen im Sinne von TVgG-NRW zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere über die mit den

- Arbeitnehmern vereinbarten Arbeitsentgelte und die darauf beruhenden Kalkulationsunterlagen zu verlangen,
- innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten beim Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern sowie dem Verleiher von Arbeitskräften die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und Geschäftsunterlagen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, sowie die weiteren Geschäftsunterlagen wie Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege und Kalkulationsunterlagen einzusehen. In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer sowie die Verleiher von Arbeitskräften der Prüfbehörde und dem Auftraggeber auf deren Verlangen auf automatisiert bearbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Sie brauchen automatisiert bearbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, nicht ausgesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Prüfbehörde die Daten zu trennen und die nicht für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Auftragnehmers aus einer Verpflichtungserklärung, aus der Bietererklärung oder eines Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitskräften aus einer Verpflichtungserklärung erforderlichen übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, werden die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen auf schriftliches Verlangen des öffentlichen Auftraggebers, des Auftragnehmers und seinen Nachunternehmern sowie des Verleihers von Arbeitskräften zurückgegeben oder die Daten unverzüglich gelöscht,
 - die Personalien der in den Geschäftsräumen, auf dem Grundstück oder in den Beförderungsmitteln des Auftraggebers, der Auftragnehmer und ihrer Nachunternehmer angetroffenen Personen zu überprüfen. Soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, können sie diese Personen zu diesem Zweck zu den Personalien befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen. Andere Regelungen zur Identifizierung von Personen bleiben hiervon unberührt.
 - zu verlangen, dass der Auftragnehmer oder die jeweiligen Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie die jeweiligen Verleiher von Arbeitskräften oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur

Vertretung berufenen Personen, die den Auftrag erhalten, die verlangten oben genannten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten jeweiligen Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

- zu verlangen, dass Personen, die von der Prüfbehörde oder vom Auftraggeber mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, die Büro- und Geschäftsräume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten betreten dürfen.
- Zudem ist die Prüfbehörde bzw. die von der Prüfbehörde mit der Vornahme der Prüfung beauftragten Personen berechtigt, Maßnahmen nach TVgG-NRW durchführen, insbesondere bei Gefahr im Verzug während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vorzunehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzug geführt haben. Gegenstände oder geschäftliche Unterlagen können im erforderlichen Umfang in Verwahrung genommen werden oder, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden.

16.14.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung des Auftrages keine Waren zu verwenden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dem Auftragnehmer sind die ILO-Kernarbeitsnormen bekannt. Diese sind zudem abrufbar unter:
<http://www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm>

Bei der Prüfung der Waren auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

16.14.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine in Ziff. 20 f. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen näher ausformulierte Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen zu zahlen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass in den zusätzlichen Vertragsbestimmungen weitere Sanktionen (Kündigungen aus wichtigem Grund, Ausschluss von weiteren Vergaben pp.) geregelt sind.

17. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

17.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 3 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

17.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB –) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindung sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandzahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

17.3 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers - insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 - bleiben unberührt.

18. Kündigung (zu § 8)

- 18.1 Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag nach § 9 Abs. 1, so sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und diese zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.
- 18.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Was unter Vorteilen im Sinne des Abs. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB.
- 18.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen Nr. 11 verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen in Eigenerklärungen abgibt.
- 18.4 Vor der Kündigung nach 18.2 und 18.3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.
- 18.5 Wird nach Nr. 18.2 oder 18.3 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- 18.6 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

- 19.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 bleibt unberührt.
- 19.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist nicht dafür verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 19.3 Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn er den Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner

Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

- 19.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Auftragnehmer spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

20. Vertragsstrafe (zu § 11) und allgemeine Regelungen zu selbständigen Strafversprechen

- 20.1 Werden die im Vertrag bezeichneten verbindlichen Vertragsfristen (Fixtermine) verlängert oder einvernehmlich neu festgelegt, gilt die entsprechende Vertragsstrafenregelung für die insoweit verlängerten oder neu vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen (neue Fixtermine). Eine bereits verwirkte Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer verbindlicher Vertragsfristen.

- 20.2 Wird eine verbindliche Vertragsfrist bzw. ein Fixtermin überschritten, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,1 v. H. der Netto-Schlussrechnungssumme pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5,0 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme zu bezahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 20.3 Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die gezahlte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

- 20.4 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach dem TVgG-NRW, insbesondere aus der Bietererklärung, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung vorgegeben werden bzw. bei der Ausführung der Leistung seinen Arbeitnehmerinnen ein Mindeststundenentgelt von 8,84 Euro zu zahlen, je nachdem, welches Entgelt für seine Arbeitnehmerinnen günstiger ist, so hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme zu bezahlen.

- 20.5 Weiterhin hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn er schuldhaft nicht dafür sorgt, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre regulär Beschäftigten.

- 20.6 Eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der Nettoschlussrechnungssumme ist ebenfalls an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftragnehmer seiner vertraglichen Verpflichtung zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hinsichtlich der Gewinnung und der Herstellung bei den bei der Ausführung des Auftrags verwendeten Waren nicht nachkommt.
- 20.7 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. der Netto-schlussrechnungssumme an den Auftraggeber zu bezahlen, wenn er schuldhaft gegen die vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung der im Rahmen der Eigenerklärung festgelegten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen oder die diesbezüglich vereinbarten Informations-, Auskunfts- und Dokumentationspflichten verstößt.
- 20.8 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Ziff. 20.4 bis 20.6 trifft den Auftragnehmer auch dann, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, der Auftragnehmer kannte bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften den Verstoß nicht und musste ihn auch unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht kennen.
- 20.9 Treffen verschiedene Vertragsstrafen oder mehrere Verstöße nach Ziff. 20.4, 20.5, 20.6, 20.7 und / oder 20.8 aufeinander, so gelten die genannten Höchstbeträge nicht jeder für sich, sondern es kann insgesamt höchstens 5 % der Nettoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers vom Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 21. Abnahme (zu § 12)**
- 21.1 Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen.
- 21.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.
- 21.3 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

22. Verjährungsfristen der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 S. 3)

Seite 17 von 21

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

- 23. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen** (zu § 14 Nr. 1 und 3)
- 23.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann. Wird in begründeten Fällen eine Rechnung als nicht prüfbar zurückgegeben, so beginnen die Zahlungsfristen nach § 16 VOB/B erst mit Vorlage einer mängelfreien Rechnung.
- 23.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlagszahlungen sind laufend zu nummerieren.
- 23.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zu Grunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführungen nicht von der Leistungsbeschreibung abweichen
- 23.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 23.5 Die Beteiligungen des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- 23.6 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen. Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

24. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten (zu § 15)

24.1 Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nr. 23.6 ist anzuwenden. Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend dem Stundenlohnzettel nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

24.2 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten an Hand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

25. Zahlungsweise (zu § 16)

25.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer und umgekehrt sind in der Bundesrepublik Deutschland in EURO zu leisten.

25.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

25.3 Als Tag der Zahlung gilt,

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung

b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung

c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder Geldanstalt.

25.4 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind, sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereit gestellt sind.

- 25.5 Abschlagszahlungen nach 25.4 werden bis zu einer Höhe vom 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind,
- a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen,
 - b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungskosten und Fertigungsgemeinkosten).
- 25.6 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 25.4 hat der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistung benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 25.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 25.4 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.
- 25.8 Vom Auftragnehmer angebotene Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden, auch von denen der Nachträge. Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).
- 25.9 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 25.10 Falls keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG vom Auftragnehmer spätestens mit Rechnungslegung vorgelegt wird, wird von jeder Abschlags- bzw. von der Schlussrechnung ein Steuerabzug von 15 % einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt.
- 26. Abtretung (zu § 16)**
Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte (Zessionen) sind unzulässig.
- 27. Erstattungen (zu § 16)**
27.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 S. 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten. Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander,
- b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der Allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler),
- c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

27.2. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

27.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen.

28. Vertragserfüllungs-, Mängelansprüche- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften (zu § 17)

28.1 Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber kann einen vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

28.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

28.3 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

29. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oberhausen.

30. Vertragsänderungen

Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

31. Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem Sinn des Vertrages entsprechend Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos entfallen kann.